

B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Kommission betreffend Wahrung der
Neutralität.

(Vom 22. Dezember 1870.)

Tit. I

Die Ständeräthliche Kommission beantragt Ihnen einstimmig Zustimmung zu dem Beschlusse des Nationalrathes, welcher folgendermaßen lautet:

(Siehe den vorhergehenden, nationalräthlichen Bericht.)

Die Kommission wird sich in einen einläßlichen allseitigen Bericht, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes erforderte, nicht einlassen, weil Fragen zur Sprache kommen, die gegenwärtig noch hängend sind oder Gegenstand einer diplomatischen Unterhandlung werden können, und deren Diskussion in den eidg. Räthen im gegenwärtigen Moment nur dazu dienen könnte, die Interessen des Landes möglicherweise zu gefährden.

Im Allgemeinen spricht Ihre Kommission nach Prüfung der sachbezüglichen Akten ihre Ansicht dahin aus, daß der Bundesrath von den ihm unterm 16. Juli erteilten Vollmachten richtigen Gebrauch gemacht, und die Neutralität in dem von unsern beiden Nachbarvölkern so hartnäckig geführten Kampfe mit Umsicht und großer Unpartheilichkeit gewahrt hat.

Der Erklärung vom 15. Juli an die kriegsführenden Mächte, daß die Schweiz im Falle eines Krieges ihre Neutralität mit allem Nachdruck wahren werde, ist bis auf den heutigen Tag gewissenhaft nachgelebt worden.

In der Schlußnahme des Bundesrathes über die Neutralität, welche dieser Erklärung folgte, wurde durch den Bundesrath auch des Rechtes der Schweiz erwähnt, die neutralisirten Provinzen Nordsavoyens zu besetzen. Der Bundesrath hat in seiner Botschaft vom 16. Juli den Råthen hierüber bereits Mittheilung gemacht.

In seiner gegenwärtigen Botschaft spricht sich der Bundesrath über diese Frage folgendermaßen aus:

„Leider konnten in Folge des Ausstehens der Kreditive des Hrn. Chateaurenard diese Verhandlungen bis zur Stunde (1. Dezember) noch nicht eröffnet werden, welche Verzögerung indeß praktisch von keiner großen Bedeutung ist, da der Gang der Kriegsoperationen den raschern Fortgang der deutschen Armee nach dem Süden hemmte, und der Bundesrath im Falle der Dringlichkeit immerhin freie Hand zu sofortigem Handeln hätte. Mit Rücksicht auf diese unmittelbar bevorstehenden Unterhandlungen unterläßt es übrigens der Bundesrath, sich gegenwärtig über diese Materie weiter auszusprechen.“

Es scheint der Kommission hiedurch unbedingt indiziert zu sein, diese Frage keiner nähern Erörterung zu unterbreiten. Nur spricht sie die Zuversicht aus, daß der Bundesrath die Interessen und Rechte der Schweiz wahren werde.

Das rasche und ansehnliche Truppenaufgebot zur Zeit, als der Krieg an unsere Grenze sich zu verlegen drohte, hat sämmtlichen Mächten den Beweis geleistet, daß die Schweiz Willen und Kraft besitzt, einer Verletzung ihrer Neutralität mit Erfolg entgegenzutreten. Auf gleiche Weise hat auch die Entlassung der Truppen, als der Kriegsschauplatz von unserer Grenze sich entfernte, dargethan, daß wir jeder Einwirkung auf die kriegerischen Ereignisse uns ferne halten wollen, und auch in die kriegsführenden Regierungen das Zutrauen setzen, daß sie einer combinirten Verletzung unserer Neutralität fremd sind.

Die gleiche Stellung, welche der Bundesrath gegenüber dem französischen Kaiserreich einnahm, hielt er auch mit Recht gegenüber der französischen Republik inne, und wir gehen mit ihm einig, daß er die Regierung der nationalen Vertheidigung sofort anerkannt hat. Die Schweiz hat das Selbstconstituirungsrecht eines jeden Volkes stets anerkannt, und es wäre von ihr wohl schweres Unrecht gewesen, wenn sie gegenüber der im Unglück gebornen Nachbarrepublik nicht demselben

Prinzip gehuldigt hätte, daß sie gegenüber vielen andern Regierungen, wie z. B. dem Kaiserreiche gegenüber, angewendet hatte.

Mit Befriedigung entnehmen wir dem Berichte des Bundesrathes, daß er auf die erregten Gemüther an der deutschen und französischen Grenze beruhigend einzuwirken und die freundschaftlich nachbarlichen Verhältnisse aufrecht zu erhalten suchte. Es war dieß eine um so schwierigere Aufgabe, da dem Bundesrathe feste Anhaltspunkte fehlten, direkt einschreiten zu können. Diesem Umstande wollen wir es zuschreiben, daß der Bundesrath der Presse empfahl, keine Parteinahme zur Schau zu tragen. Wir hätten es vorgezogen, daß er auch hier strikte an dem Grundsätze festgehalten hätte, den er bei einem andern Anlaße ganz richtig geäußert, daß der Bundesrath gegenüber der Presse durchaus kein Recht des Einschreitens habe und somit auch keine Verantwortlichkeit übernehmen könne.

Mit Recht bezeichnet der Bundesrath in seinem Bericht als eines der schwierigsten Verhältnisse den Durchzug junger waffenfähiger Leute, welche sich des schweiz. Gebietes bedienen, um militärischen Aufgeboten Folge zu leisten. Die Commission nimmt an, daß das Durchreisen einzelner unbewaffneter ununiformirter Individuen zu gar keinem Einschreiten Anlaß bieten könne, und daß dieses nur da begründet sei, wo die Durchzüge einen militärisch organisirten Charakter annehmen. Die überall gleiche Anwendung und Handhabung dieser Regel mag um so schwieriger sein, da die verschiedenen kantonalen Polizeibehörden, deren der Bund wenigstens theilweise zur Execution sich bedienen muß, auch von verschiedenen Grundsätzen und Anschauungsweisen ausgehen. Trotz dem sprechen wir die Ueberzeugung aus, daß es dem Bundesrathe gelingen werde, seine Vorkehrungen so zu treffen, daß ohne beschränkende Maßnahmen gegen den freien Reisendenverkehr die Prinzipien der Neutralität nicht verletzt werden.

Was die militärischen Maßregeln anbelangt, so heben wir mit Befriedigung die rasche Truppenaufstellung hervor und sprechen auch dem General unser ungetheiltes Vertrauen aus. Wir anerkennen mit Befriedigung das offene, von jeder Rücksicht freie Urtheil, das er über unsre Armee und die Leistungen der kantonalen Behörden abgibt. Wenn er aber die Ansicht ausspricht, daß einige Kantone zurückgeblieben und dem Gesetze über die Militärorganisation noch nicht Genüge geleistet haben, und wenn er gegen diese sehr scharfen Tadel ausspricht, so wollen wir diesen Tadel nicht mindern, dagegen hätten wir es vorgezogen, wenn er die Kantone namentlich bezeichnet hätte, indem der Tadel allgemein ausgedrückt auch jene treffen kann, welche ihrer Pflicht gewissenhaft in allen Theilen nachgekommen sind.

Als Vertreter der Kantone und ihrer Behörden sprechen wir ihm und dem Bundesrath den festen Willen aus, den Verpflichtungen, die der Bund an die Kantone stellt, mit größter Bereitwilligkeit nachzukommen, kein Opfer zu scheuen und alles zu thun, was in unsern Kräften steht, die Wehrkraft des Landes zu mehren.

Wir übergehen die übrigen vom Bundesrath angeführten Punkte und bemerken darüber nur, daß nach unsrer Ansicht die Schweiz ihre bescheidene Stellung unter den großen Völkern Europas in dieser kritischen Zeit mit Ehren gewahrt hat. Nicht wenig mag hiezu beigetragen haben die hülfreiche Hand, welche mit den Segnungen der Humanität von der Schweiz aus in dem rohen brudermörderischen Kampfe den Unglücklichen beider Parteien mit gleicher ungetheilter Theilnahme angeboten wurde.

Wir sprechen schließlich den Wunsch aus, daß die gesammte schweizerische Bevölkerung mit den Behörden einig gehen möge, die Rechte und die Neutralität der Schweiz wenn nöthig mit der Präzision unsrer Waffe zu wahren, und durch die Werke der hülfreichen Nächstenliebe Europa zu beweisen, daß auch ein kleiner neutraler Staat in einem Kriege seine wohlthätige, schöne und edle Mission haben kann: die der Humanität.

Bern, den 22. Dezember 1870.

Im Namen der ständeräthlichen Kommission,

Der Berichterstatter:

W. Vigier.

Eidgenössische Militärschulen

im Jahre 1871.

(Vom Bundesrathe festgesetzt am 11. Januar 1871.)

I. Genieschulen.

A. Aspirantenschulen.

1. Aspiranten I. Klasse.

Geniestabaspiranten: Pontonnierrekutenschule, vom 24. April bis 3. Juni in Brugg.

Sappeurrekutenenschule, vom 10. Juli bis 19. August in Thun.

Sappeur- und Pontonnieraspiranten: in die Rekutenschulen mit den Rekuten der betreffenden Kantone.

2. Aspiranten II. Klasse.

Aspirantenschule, vom 21. August bis 31. Oktober in Thun.

B. Rekutenschulen.

Sappeurrekuten aller betreffenden Kantone, vom 10. Juli bis 19. August in Thun.

Pontonnierrekuten aller betreffenden Kantone, vom 24. April bis 3. Juni in Brugg.

Bericht der ständeräthlichen Kommission betreffend Wahrung der Neutralität. (Vom 22. Dezember 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1871
Date	
Data	
Seite	61-65
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 773

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.